

2503 072

BUNDESGERICHTSHOF

XX ZB 706/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inchak W [REDACTED]

100, Israel, N. [REDACTED], A. [REDACTED]straße 2/2.

Kläger und Beschwerdeführer,

* Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] *

THE GOVERNMENT OF THE DISTRICT OF COLUMBIA
OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
WASHINGTON, D. C. 20540

6082

On 11/11/1964, the following information was received from the Bureau of the Federal Bureau of Investigation, Washington, D.C.:

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Beschwerde erkennt nicht, daß das Berufungsurteil in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellenden Anforderungen steht. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, gibt das Beschwerdevorbringen keine Veranlassung.

Mai

Dr. Lang